

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 91 - 91

Injurie durch Mahnung eines Schuldners in öffentlichen
Blättern

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

andern Mannspersonen gepflogenen Beischlaf zur Begründung der gedachten Einrede nicht hinreicht, wurde in dem DAGE. v. 13. Dft. 1840, Nr. 885^{37/38} zur Anwendung gebracht. In den Entscheidungsgründen heißt es: „Eine Behauptung dieser Art ist nicht geeignet, jene Einrede zu begründen, indem aus der Verbindung des §. 1044 des R. Th. II, Tit. I mit den vorausgehenden Sen hervorgeht, daß unter einer bescholtenen Weibsperson nur diejenige verstanden werde, welche unter die in den §. 1037 bis 1043 als bescholten bezeichneten Individuen zu rechnen sind, — und weil daraus, daß eine Weibsperson vor ihrer außerehelichen Schwängerung andern Mannspersonen den Beischlaf verstattet hat, noch nicht folgt, daß sie wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt, d. h. in einem ausgebreiteten üblen Rufe stehe.“

2.

Injurie durch Mahnung eines Schuldners in öffentlichen Blättern.

Mahnungen solcher Art hat das DAGE. vom 27. Dez. 1841 (Nr. 1336^{37/38}) für injuriös erachtet. Denn „es giebt kein Gesetz, welches dem Gläubiger erlaubt, seinen Schuldner vor dem Publikum als einen saumseligen Zahler hinzustellen, vielmehr erscheint eine solche Handlung, durch welche der Gläubiger mit Umgehung der vom Staate angeordneten richterlichen Hülfe sich selbst Recht zu verschaffen sucht, als eine Art unerlaubter Selbsthülfe. Daß derjenige, welcher als nachlässiger Zahler ausgeschrieben wird, dadurch in der öffentlichen Achtung verliert, und daß diese Art der Herabsetzung insbesondre für einen Kaufmann empfindlich ist, liegt in der Natur der Sache, und eben deßhalb braucht auch der in dieser Art Angegriffene den schon aus den Handlungen des An-